

# Verhaltenskodex gegen Korruption und für Transparenz – Durchführungsbestimmungen



Die Vereinte Evangelische Mission - Gemeinschaft von Kirchen in drei Kontinenten - (VEM) hat sich einen Verhaltenskodex gegen Korruption und für Transparenz gegeben mit dem Ziel, verantwortungsbewusst, gesetzeskonform sowie sozial, ethisch und moralisch vorbildlich zu handeln. Zur Umsetzung des Verhaltenskodex werden in Ergänzung zu den jeweiligen eigenen Bestimmungen der Mitglieder folgende Durchführungsbestimmungen für den Verhaltenskodex erlassen:

1. Jedes Mitglied der VEM ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Korruptionsvorwürfen mitzuwirken.
2. Alle Mitarbeitenden sowie andere mit der VEM verbundene Personen haben das Recht, sich zu weigern, gegen ihren eigenen Willen in korruptionsverdächtige Handlungen hineingezogen zu werden. Zudem haben sie das Recht und die Pflicht, jegliche Korruptionshandlung, von der sie wissen oder Anzeichen erhalten haben, einer Ombudsperson oder einem Mitglied des Management Teams zu melden.
3. Für den in Paragraf 2 dieser Durchführungsbestimmungen genannten Zweck werden vom Rat der VEM für die Laufzeit der Legislaturperiode der Vollversammlung Ombudspersonen in jeder VEM-Region bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Zusätzlich benennt der Rat als Ansprechpartner/in für Stabsmitglieder der VEM eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in als Ombudsperson. Den Ombudspersonen dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Ombudsperson keinerlei Nachteile entstehen.
4. Erfährt die Ombudsperson von Korruptionsvorwürfen, ist sie verpflichtet, den/die Generalsekretär/in unmittelbar zu informieren. Die Ombudspersonen haben den/die Generalsekretär/in der VEM unverzüglich von dem Bestehen eines Korruptionsverdachtes zu unterrichten. Richtet sich der Vorwurf gegen den/die Generalsekretär/in, ist der/die Moderator/in zu unterrichten.
5. Der/die Generalsekretär/in ist verpflichtet, jeden ihm/ihr bekannt gewordenen Korruptionsverdacht im Management Team zu besprechen. Der/die Generalsekretär/in entscheidet innerhalb eines Monats, in welcher Weise dem Korruptionsvorwurf nachgegangen wird. Der/die Generalsekretär/in kann Dritte mit der Aufklärung der Vorwürfe beauftragen. Richtet sich der Vorwurf gegen den/die Generalsekretär/in, ist der/die Moderator/in für die Aufklärung des Vorwurfs verantwortlich.
6. Nach Abschluss der Untersuchungen, die nicht länger als ein Jahr dauern sollen, ist dem Rat ein Bericht vorzulegen, der Datenschutz und Vertraulichkeit berücksichtigt. Der Bericht wird im Finanzausschuss des Rates besprochen.
7. Bestätigt sich der Korruptionsvorwurf, so hat das betroffene Mitglied die nach dem jeweils geltenden staatlichen Recht möglichen rechtlichen Schritte gegen den oder die Täter einzuleiten.
8. Wirkt ein Mitglied der VEM bei der Aufklärung eines ihn betreffenden Korruptionsvorwurfes nicht mit oder unterlässt es Maßnahmen nach Ziff. 5 des Verhaltenskodex, kann der Rat Finanztransfers an das betroffene Mitglied aussetzen und/oder weitere Partner im VEM-Netzwerk informieren. Darüber hinaus kann das betroffene Mitglied gem. §4 Abs. 5 der Satzung der VEM suspendiert oder in schweren Fällen gem. § 4 Abs. 6 der Satzung der VEM ausgeschlossen werden.

Verabschiedet durch die Vollversammlung der VEM in Dar es Salaam, 6.Oktober 2010